Gemeinde
Denkingen

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Denkingen

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§22, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderer Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen am xx.xx.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt
Zweckbestimmung, Betreuungsangebote

§1 Zweckbestimmung, Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Denkingen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

(2) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.

§2 Betreuungsangebote in städtischen Kindertageseinrichtungen

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen vorhandener Plätze folgende Betreuungsarten im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG angeboten:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 42 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 12-45 Std. für Kinder im Alter bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungs-einrichtung.

2. Abschnitt
Aufnahme und Nutzung des Platzes

§3 Aufnahme

(1) Aufgenommen werden Kinder ab 1 Jahr bis zum 1. Schuljahr, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen einen Schulkindergarten besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern / Erziehungs-berechtigten mit dem Träger des Kindergartens.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann (Integrationskraft, Therapiebegleitung, Familienhilfe). Den Forderungen nach Integration bzw. Inklusion soll Rechnung getragen werden.

(3) Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirats die Grundsätze über die Aufnahme des Kindes fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leitung die Aufnahme der Kinder, unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Trägers.

(4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens, der Erklärung und der Einverständniserklärung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten.

(6) In den Kindertageseinrichtungen hat die christliche Werteerziehung einen hohen Stellenwert. Die Kinder erfahren christliche Traditionen sowie auch Antworten auf interreligiöse Fragen. Die Einrichtung versteht sich als Teil der Gemeinde Denkingen und beteiligt sich somit an religiösen Festen und Feiern im Jahreslauf wie auch Besuchen in der Kirche.

§4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.

(2) Die Leitung händigt eine Aufnahmemappe aus. Folgende Unterlagen sind zwingend vor Beginn des Benutzungsverhältnisses vorzulegen:

a) Anmeldeformular
b) Einwilligungserklärung zum Datenschutz
c) Bestätigung der Belehrung für Eltern/Sorgeberechtigte nach §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
d) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach §4 KiTaG und die ärztliche Impfberatung nach §34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):
Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche

Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Wichtige Gründe können sein:

a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
c) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personenberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Elterngespräches.
d) Bei einem Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr oder des Essensgeldes über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung kann der Träger fristlos kündigen.

§5 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

(2) Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Gastroenteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken **erkrankt** oder dessen **verdächtig** oder die **verlaust** sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

(3) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Halsschmerzen, Husten, Hautausschläge oder Fieber u. ä., sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(5) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung erforderlich. Besucht das Kind die Kindertageseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern / Erziehungsberechtigten für die Folgen.

§6 Öffnungs- und Schließzeiten, Ferienbetreuung, Besuch

(1) Im Interesse des Kindes, der Gruppe und der angestrebten Ziele soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Kinder müssen nach Beendigung der Betreuungszeit pünktlich abgeholt werden und dürfen nicht vor der Öffnungszeit eintreffen.

(2) Im Krankheitsfall ist eine Benachrichtigung bereits ab dem ersten Tag erforderlich. Die Kinder, die in der Ganztagesgruppe angemeldet sind, müssen ab dem ersten Erkrankungstag bis spätestens 9:00 Uhr entschuldigt sein. Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorhergesehenen Schließungszeit geöffnet.

(3) Bewältigt ein Kind die gewünschte Betreuungszeit nicht, kann das Leitungsteam in Absprache mit dem Träger die Betreuungszeit für einen bestimmten Zeitraum kürzen.

(4) Die Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung.

(5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.

(6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines Jahres.

(7) Die Ferien werden nach Absprache mit dem Elternbeirat vom Träger der Einrichtung festgelegt.

(8) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel oder betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§7 Aufsicht

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern / Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch ihre schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personenberechtigten bzw. einer aufgeführten Begleitperson

aus dem Aufnahmebogen abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern / Erziehungsberechtigten beauftragten Person. Haben die Eltern / Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Eingangstüre des Kindergartens.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, …) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§8 Versicherungen

(1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VII) gegen Unfall versichert:
- Auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
- Während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung sofort zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit Namen des Kindes zu zeichnen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern / Erziehungsberechtigten.

(5) Im Übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in kommunalen Kindergärten die jeweiligen Regelungen der Kommune.

§9 Eltern und Elternbeirat

(1) Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung des Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergartenleitung. Das pädagogische Personal wünscht deshalb, dass die Eltern an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen, die Sprechzeiten der Erzieher nutzen, um anstehende Fragen und Probleme zu besprechen.

(2) Um zwischen Elternhaus und der Kindertagesseinrichtung das notwendige Zusammenwirken sicherzustellen, wird ein Jahresprogramm erstellt. Es liegt im Interesse der Kinder, dass möglichst alle Eltern regelmäßig an diesen Veranstaltungen

teilnehmen. Die Eltern sollen ihr Interesse auch durch Mitwirkung zeigen, und so an der Verwirklichung der Zielsetzung des Kindes mitwirken.

(3) Die Eltern wählen für jedes Betreuungsjahr den Elternbeirat nach den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes.

3. Abschnitt
Gebühren

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch in der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld gemäß §11 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Benutzungsgebühren für das Kindergartenjahr werden auf elf Monate aufgeteilt. Hierbei entfällt die Gebührenzahlung für einen Monat. Dies ist in der Regel der letzte Monat des Kindergartenjahres (August), soweit keine Gründe für einen anderen Monat sprechen. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 11 Abs. (2) auf 50 Prozent. Wechselt ein Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats die Betreuungsart, ermäßigen sich die Gebührensätze für die bisherige Betreuungsart gemäß §11 Abs. (2) auf 50 Prozent, zusätzlich sind 50 Prozent der Gebührensätze für die künftige Betreuungsart zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

(5) Zukünftige Schulanfänger können bis zum Schuleintritt ihren Betreuungsplatz behalten, d.h. bis zum 1. Schultag in die Kindertageseinrichtung gehen, sofern dieser geöffnet hat (Ferienregelung bitte beachten). Die Benutzungsgebühr für Schulanfänger ist bis zum 31.07. eines Jahres zu bezahlen. Falls das Kind bis zur Einschulung die Einrichtung besucht, müssen für den Monat September 50 Prozent der Gebühr bezahlt werden.

§ 11 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz sind der ANLAGE dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, bemisst sich die Benutzungsgebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.

(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Für die Änderung der Gebührensätze ist das Geburtsdatum maßgebend. Liegt das Geburtsdatum vor dem 16. des jeweiligen Monats, ermäßigen sich die bisherigen Gebührensätze für die Betreuungsart gemäß §11 Abs. (2) auf 50 Prozent, zusätzlich sind 50 Prozent der künftigen Gebührensätze für die Betreuungsart zu entrichten.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 10 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils im Voraus bis zum 05. des Veranlagungszeitraumes (§10 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Denkingen, den 18.09.2024
gez.
Biselli
Bürgermeister

ANLAGE

Benutzungsgebühren Kindertageseinrichtungen

	Regelkindergarten		Ganztagesbetreuung Ü3		Kinderkrippe (30h/Woche)	
	2024/2025	**2025/2026**	**2024/2025**	**2025/2026**	**2024/2025**	**2025/2026**
für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind	162 €	174 €	317 €	334 €	479 €	514 €
für das Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren	126 €	134 €	266 €	278 €	356 €	382 €
für das Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren	85 €	92 €	209 €	219 €	240 €	258 €
für das Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren	28 €	31 €	129 €	133 €	95 €	102 €

	Kinderkrippe (24h/Woche)		Kinderkrippe (18h/Woche)		Kinderkrippe (12h/Woche)	
	2024/2025	**2025/2026**	**2024/2025**	**2025/2026**	**2024/2025**	**2025/2026**
für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind	383 €	411 €	287 €	308 €	192 €	206 €
für das Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren	285 €	306 €	214 €	229 €	142 €	153 €
für das Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren	192 €	206 €	144 €	155 €	96 €	103 €
für das Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren	76 €	82 €	57 €	61 €	38 €	41 €

	Kinderkrippe (45h/Woche)		Kinderkrippe (36h/Woche)		Kinderkrippe (27h/Woche)	
	2024/2025	**2025/2026**	**2024/2025**	**2025/2026**	**2024/2025**	**2025/2026**
für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind	719 €	771 €	575 €	617 €	431 €	463 €
für das Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren	534 €	573 €	427 €	458 €	320 €	344 €
für das Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren	360 €	387 €	288 €	310 €	216 €	232 €
für das Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren	143 €	153 €	114 €	122 €	86 €	92 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.